

STADT AARAU



Stadtkanzlei  
Rathausgasse 1  
5000 Aarau

T 062 836 05 13  
F 062 836 06 30  
E [kanzlei@aarau.ch](mailto:kanzlei@aarau.ch)  
[www.aarau.ch](http://www.aarau.ch)

---

**Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)  
mit Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)**

---

**Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht vom 2. Dezember 2019**

## 1. Ausgangslage

Am 25. September 2017 fasste der Einwohnerrat auf der Basis der ihm vorgelegten Botschaft vom 14. August 2017 (GV 2014 - 2017 / 406) die Beschlüsse, dass

- dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung der Inanspruchnahme von Zusatzdienstleistungen nach dem Verursacherprinzip zu unterbreiten sei (Ziff. 2.1), und
- dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung von übermässigem Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen zu unterbreiten sei (Ziff. 2.2), sowie
- dass dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die grundsätzlich kostendeckende Verrechnung des Aufwands der Verkehrspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen zu unterbreiten sei (Ziff. 2.3).

Diese Beschlüsse des Einwohnerrats erwachsen ohne Ergreifung eines Referendums in Rechtskraft.

Verwaltungsintern ergingen parallel die Aufträge, eine verursachergerechte Verrechnung der Kosten für die Feuerschau und eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren für die Entgegennahme, Registrierung und Vermittlung eines Fundgegenstands zu schaffen.

Im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Rechtssetzungsaufträge zeigte sich, dass die Erarbeitung eines allgemeinen Reglements über die Verwaltungsgebühren, mit Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe, am zielführendsten ist. Gleichzeitig wurde flächendeckend über die ganze Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau geprüft, ob weitere Sachverhalte vorliegen, welche einer Neuregelung bedürfen.

## 2. Ziel

Schaffung der rechtlichen Grundlage eines Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR), mit Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe (VGebV).

### 3. Umsetzung

Für die Einwohnergemeinde Aarau soll ein allgemeines Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) geschaffen werden. Die zugehörigen stadträtlichen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV). Die Verwaltungsgebühr ist – in Abgrenzung zur Steuer - das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, welche der Stadt durch die konkrete Amtshandlung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.

Das Reglement über die Verwaltungsgebühren schafft die rechtliche Grundlage für alle Verwaltungsgebühren der Einwohnergemeinde Aarau. Entsprechend können – ganz im Sinn der Deregulierung- drei Erlasse vollständig aufgehoben werden (Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997, SRS 5.3-2; Gebührenreglement in Bausachen vom 23. Januar 2012, SRS 7.1-4; Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017, SRS 7.3-5). Soweit in einzelnen Erlassen der Einwohnergemeinde Aarau nebst Verwaltungsgebühren auch andere Gebührenarten wie insbesondere Benützungsgebühren geregelt sind (so etwa im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017, SRS 7.4-2), werden diese wegen der Einheitlichkeit der Materie und der damit verbundenen Adressatengerechtigkeit allerdings belassen. Einzelne Verwaltungsgebühren finden sich daher auch weiterhin ausserhalb des nun vorgelegten Reglements, wobei die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-11) und die Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsschutz (§§ 32 und 33) auch für solche Verwaltungsgebühren gelten, die in einem anderen kommunalen Reglement geregelt sind.

### 4. Kostenfolgen

Aus den umzusetzenden LUP-Aufträgen können zusätzliche Erträge generiert werden. Der Stadtrat schätzte diese in der Botschaft an den Einwohnerrat auf jährlich rund 50'000 Franken (Ziff. 2.1 des ER-Beschlusses, neu §§ 15 und 31), 35'000 Franken (Ziff. 2.2 des ER-Beschlusses, neu § 23) und 31'000 Franken (Ziff. 2.3 des ER-Beschlusses, neu § 24). Neue Gebühren mit zusätzlichen Erträgen finden sich auch in den §§ 16, 26, 27, 29, 30 und 31. Die Gebührenerträge werden in der entsprechenden Produktgruppe vereinnahmt; bei regelmässigen Einnahmen erfolgt eine Budgetierung in der entsprechenden Produktgruppe.



## 5. Vernehmlassungsentwurf des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR)

Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
<b>Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)</b>	
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup>, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>2)</sup>, § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996<sup>3)</sup>, §§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007<sup>4)</sup>, § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989<sup>5)</sup>, § 55 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005<sup>6)</sup> sowie § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006<sup>7)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [713.100](#)

<sup>3)</sup> SAR [581.100](#)

<sup>4)</sup> SAR [781.200](#)

<sup>5)</sup> SAR [585.100](#)

<sup>6)</sup> SAR [531.200](#)

<sup>7)</sup> SAR [150.700](#)

Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p><b>§ 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Kostentragung für Amtshandlungen der Verwaltung, die für einzelne Personen oder Personengruppen erbracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt das verursachergerechte Überbinden der durch diese Amtshandlungen entstandenen Kosten.</p>	<p>Neu. Der Einwohnerrat hat den Stadtrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung von Zusatzdienstleistungen (LUP Massnahme 1000.019, 6200.013, .015-.016), von übermässigem Aufwand der Sicherheitspolizei bei Sportanlässen (LUP Massnahme 5001.001) und vom Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen (LUP Massnahme 5002.001) zu erarbeiten. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen den Massnahmen sollen sie in einem Erlass umgesetzt werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Rechtsordnung werden auch die weiteren Verwaltungsgebühren der Einwohnergemeinde Aarau in das vorliegende Reglement integriert.</p> <p>Unter "Amtshandlung" ist jegliches Handeln der Verwaltung zu verstehen. Die Verwaltungsgebühr ist – in Abgrenzung zur Steuer - das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, welche der Stadt durch die Amtshandlung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.</p> <p>Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip.</p>
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement findet auf alle Verwaltungsgebühren und den Auslagenersatz für Tätigkeiten der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau Anwendung, die durch eine Amtshandlung verursacht werden.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Einwohnerrat ist ausschliesslich im Bereich der Einwohnergemeinde Aarau zuständig. Tätigkeiten der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde Aarau bedürfen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.</p>

Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften.</p>	<p>In einigen städtischen Reglementen finden sich sowohl Benützungs- wie auch Verwaltungsgebühren. Im Sinne einer einheitlichen Regelung der einzelnen Materien werden die Verwaltungsgebühren in den dortigen Regelungen belassen und nicht in das allgemeine Reglement über die Verwaltungsgebühren überführt (Beispiel: Bearbeitungsgebühr in § 8 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017, SRS 7.4-2). Die allgemeinen Vorschriften dieses Reglement gelten aber auch für die gesondert geregelten Verwaltungsgebühren.</p>
<p><b>§ 3</b> Kostentragungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Kostentragungspflichtig ist, wer eine Amtshandlung als Zusatzdienstleistung beansprucht oder deren besonderen Aufwand veranlasst oder verursacht (Verursacherprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Werden die Kosten von mehreren Personen verursacht, so haften diese solidarisch.</p>	<p>Neu</p> <p>Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Falls die Kosten durch mehrere Personen verursacht werden, kommt die Solidarhaftung zur Anwendung.</p>
<p><b>§ 4</b> Gebührenbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühren der beanspruchten, veranlassten oder verursachten Amtshandlung müssen verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip). Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf zudem die gesamten Kosten des für die Amtshandlung zuständigen Verwaltungsbereichs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.</p>	<p>Neu</p> <p>Beim Äquivalenzprinzip muss auf ein vernünftiges Kosten- und Nutzenverhältnis geachtet werden, das die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des für die Dienstleistungserbringung zuständigen Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.</p> <p>Falls es schwer oder unverhältnismässig ist, den Aufwand zu erfassen oder wenn Richtwerte vorhanden sind, wird eine Pauschale gefordert.</p>



Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Bei der Bemessung nach Aufwand bestimmt der Stadtrat die Gebühren für den Zeitaufwand innerhalb eines Rahmens von Fr. 80.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Verwaltungstätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.</p> <p><sup>4</sup> Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.</p> <p><sup>5</sup> Drittaufwand wird nach den effektiven Kosten verrechnet.</p> <p><sup>6</sup> Zusätzlich zur Gebühr sind die Auslagen gemäss § 6 geschuldet.</p>	<p>Die Kalkulation des Stundenansatzes orientiert sich an folgendem Schema: Jahreslohn als Durchschnittslohn pro Gehaltsband dividiert durch 1650 (= produktive Stunden), plus Soziallasten Arbeitgeber (20 %), plus Gemeinkostenzuschlag (30 %). Im Gemeinkostenzuschlag sind enthalten: Führungsanteil, Querschnittsdienstleistungen (Personalwesen, Rechtsdienst, Finanzen, Stadtkanzlei), Kosten Arbeitsplatz, ICT, Mietanteil, Sachversicherungen. Mit dieser Kalkulation wird ein Jahreslohn von 100'000 Franken mit 95 Franken verrechnet. Drittkosten und Auslagen sind nicht im Stundenansatz enthalten und werden separat verrechnet (§ 6).</p> <p>Der Stadtrat bestimmt die konkreten Stundenansätze in der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV).</p> <p>Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge getan. Erfolgt die Bearbeitung eines Gesuchs in mehreren Etappen (Montag: Eingang des Gesuchs, Dienstag: Kopieren der Unterlagen, Mittwoch: Versand der Kopien), ist die effektive Arbeitszeit der einzelnen Bearbeitungsschritte zu addieren und erst dann auf die letzte Viertelstunde abzurunden</p> <p>Es wird explizit festgehalten, dass die gemäss § 6 anfallenden Kosten zusätzlich zur Gebühr geschuldet sind.</p>



<p><b>§ 5</b> Indexierung</p> <p><sup>1</sup> Die Gebührenansätze basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 101.8 Punkten (Stand Oktober 2019). Bei Änderungen des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die in diesem Reglement festgelegten Gebühren auf das Folgejahr im Rahmen der Veränderung anpassen.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Einwohnerrat delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung. Die Verordnung kann der Stadtrat beliebig anpassen.</p>
<p><b>§ 6</b> Auslagen</p> <p><sup>1</sup> Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit anfallen, insbesondere:</p> <p>a) Post- und Telefontaxen, b) Reise- und Transportkosten, c) Publikationskosten, d) Kosten Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Für Fotokopien ist zudem eine Kanzleigebühr zu entrichten.</p>	<p>Neu</p> <p>Unter die Auslagen fallen jene Geldausgaben der Stadtverwaltung, welche im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit getätigt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Für Kanzleigebühen als Unterart der Verwaltungsgebühr (einfache Tätigkeit, geringe Höhe) gilt das Erfordernis der Gesetzesform nicht. Es reicht eine rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe. Kanzleigebühen für Fotokopien finden sich bspw. im geltenden Recht in § 11 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 26. Mai 2008 (SRS 1.3-1). Diese Bestimmung wird aufgehoben und in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV) überführt.</p>





<p><b>§ 7</b> Mehrwertsteuer</p> <p><sup>1</sup> Alle Gebühren und Auslagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.</p> <p><sup>2</sup> Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den kostentragungspflichtigen Personen auferlegt.</p>	<p>Neu</p> <p>Nicht alle Bereiche sind mehrwertsteuerbefreit. So sind etwa die Handlungen im Bereich der Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen nach § 17 ff. mehrwertsteuerpflichtig. Weil die Mehrwertsteuerpflicht einem Wechsel unterliegen kann, wird der Grundsatz verankert, dass für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (in ihrer jeweiligen Höhe) erhoben wird.</p>
<p><b>§ 8</b> Kostenvorschuss</p> <p><sup>1</sup> Vor der Erbringung von Amtshandlungen kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Kosten (Gebühren, Auslagen und Kanzleigebühr) verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Vorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, kann die Amtshandlung verweigert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.</p>	<p>Neu</p> <p>Es soll im Ermessen der Behörde liegen, ob die nachgefragte Dienstleistung vorgängig oder erst nachträglich bezahlt werden soll.</p> <p>Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, d.h. es besteht ein Ermessen, ob dennoch die Leistung erbracht werden soll oder nicht. Es ist das öffentliche Interesse an der Kostentragung durch die Verursacherin oder den Verursacher (fiskalisches Interesse) abzuwägen zum individuellen Interesse der die Leistung nachfragenden Person.</p> <p>Auf diese Folge soll zwecks transparenter Informationen bei der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses hingewiesen werden, ohne dass bei dessen Fehlen eine Verzinsung geltend gemacht werden könnte.</p>



<p><b>§ 9</b> Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsfrist</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten werden in Rechnung gestellt und sind mit Ausführung der Amtshandlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Stadtrat kann die Kompetenzen delegieren (vgl. § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz, vgl. neu § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [Delegationsverordnung, DelVO] vom 9. Juli 2018, SRS 1.7-20). Zugunsten der Verwaltungsökonomie soll zuerst eine einfache Rechnung ausgestellt werden.</p> <p>Die Fälligkeit der Gebühr legt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Stadt Aarau als Gläubigerin die Erfüllung der Geldschuld rechtlich einfordern kann. Ab diesem Zeitpunkt muss die Schuldnerin oder der Schuldner leisten.</p> <p>Die Zahlungsfrist von 30 Tagen entspricht der Usanz.</p>
<p><b>§ 10</b> Verzugszins und Mahnung</p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu bezahlen.</p>	<p>Neu</p> <p>Diese Bestimmung ergibt sich direkt aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200). Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss § 8 Abs. 2 fällt auf die Gebühren automatisch ein Zins an. Ein Zinseszins ist nicht geschuldet.</p>



<sup>2</sup> Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:

a) 1. Mahnung: gratis, ,

b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.

Der Kanton Aargau mahnt erstmals kostenlos, bei der zweiten Mahnung verlangt er Fr. 35.- (vgl. § 24 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012, SAR 612.311).

Das Mahnwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Es bestehen somit keine verbindlichen Vorschriften. Es bleibt der Einwohnergemeinde überlassen, wie die Mahnung erfolgt. Die erste Mahnung erfolgt nicht eingeschrieben. Die zweite Mahnung hingegen sollte aus Beweisgründen eingeschrieben erfolgen.

## § 11 Ermässigung und Erlass

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen.

Neu

Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge getan. Der Stadtrat kann die Kompetenz delegieren (vgl. § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz, vgl. neu § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [Delegationsverordnung, DelVO] vom 9. Juli 2018, SRS 1.7-20). Die Ermässigung oder der Erlass kann von Amtes wegen geprüft werden oder aufgrund eines Antrags der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers erfolgen.

Staatliches Handeln und damit auch die Erhebung von Gebühren muss stets verhältnismässig sein. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund im Einzelfall vorliegt, ist zudem das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.



<b>2. Besondere Bestimmungen</b>	
<b>2.1 Gebühren in Bausachen</b>	
<p><b>§ 12</b> Bewilligungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Bei Bewilligungsverfahren betragen die Gebühren:</p> <p>a) Für Vorentscheide: ½ der Bewilligungsgebühr, im Minimum Fr. 500.-.</p> <p>b) Für Baubewilligungen:</p> <p>1. 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 300.-,</p> <p>2. Übersteigt die Bausumme 10 Mio. Franken 2‰ für den diese Limite übersteigenden Kostenanteil.</p> <p>c) Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.): nach Aufwand.</p> <p>d) Für den Rückzug eines Baugesuchs oder Vorentscheidgesuchs vor dem Entscheid: nach Aufwand.</p> <p>e) Bei Abweisung des Baugesuches: 75% der Bewilligungsgebühr.</p> <p>f) Bei Verzicht auf die Bauausführung: 75% der Bewilligungsgebühr.</p> <p>g) Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben gemäss § 61 BauG: 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 150.-.</p>	<p>Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4). Die Obergrenze der Gebühren ist in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Einzelfall festzulegen. Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich nachstehend in § 2 VGebV. Er beträgt Fr. 130.-.</p>
h) Für die Behandlung von Reklamegesuchen: Fr. 300.-.	



<p>i) Für übrige Entscheide in Bausachen: nach Aufwand.</p> <p>j) Zusatz- und Mehraufwendungen, z.B. für aufwendige Prüfungen, Begleitungen, Beaufsichtigungen und zusätzliche Kontrollen sowie bei mangelhaften Eingaben: nach Aufwand.</p> <p>k) Für die Ausfertigung von Reversen und Vereinbarungen: Fr. 200.-.</p>	
<p><b>§ 13</b> Leihgebühren</p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Leihgebühren erhoben:</p> <p>a) Für Stadtmodell-Ausschnitt: Fr. 50.- pro Monat;</p> <p>b) Für Pläne aus früheren Bauakten: Fr. 30.- pro Monat.</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4).</p>
<p><b>§ 14</b> Kostenersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für folgende, in der Bau- und Nutzungsordnung vorgesehene Massnahmen, die zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind, haben Baugesuchstellerinnen oder Baugesuchsteller zu übernehmen:</p> <p>a) Modelle,</p> <p>b) Gutachten,</p> <p>c) Sondierungen,</p> <p>d) statische Berechnungen,</p> <p>e) Visualisierungen,</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 4 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012 (SRS 7.1-4).</p>
<p>f) Prüfung von Nachweisen durch Dritte.</p>	

<p><b>§ 15</b> Verrechnung von Zusatzdienstleistungen</p>	<p>Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.1 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)</p>
<p><sup>1</sup> Die Kosten für folgende Zusatzdienstleistungen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Aufwand zu übernehmen:</p> <p>a) Daten der Grundwassermessungen,</p> <p>b) kommunale Geoinformationen.</p>	<p>Das Stadtbauamt nimmt regelmässig Grundwassermessungen vor. Es handelt sich dabei um eine freiwillige kommunale Aufgabe. Der Grundwasserspiegel ist ein zentrales Thema bei der Überbauung einer Liegenschaft. Jährlich gehen im Durchschnitt zehn Anfragen ein. Das Stadtbauamt stellt darauf in einer Tabelle die Messwerte von den drei, die Bauparzelle umgebenden Messpunkten zusammen.</p> <p>Der Begriff Geoinformationen richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007. Die Stadt Aarau führt 72 Themen mit kommunalen Geoinformationen, wobei nur ein Teil davon auf dem Internet öffentlich zugänglich ist. Nicht öffentlich zugängliche Daten werden auf Gesuch hin erstellt und herausgegeben. Mit der Gebühr sollen die durch das Gesuch entstandenen Kosten vollumfänglich abgedeckt werden (sog. Kostendeckungsprinzip). Vergütet werden die Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und der Materialaufwand. Die Versandkosten fallen unter die zusätzlich geschuldeten Auslagen gemäss § 6. Eine gewisse Pauschalisierung ist zulässig. Der Kanton Aargau sieht für Geodaten eine Pauschale von Fr. 100.- vor (vgl. § 3 Abs. 1 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011). Die Kosten hat jene Person zu tragen, die unmittelbar den Anlass für die Verwaltungstätigkeit setzt.</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 2 VGebV. Er beträgt Fr. 130.-.</p>



## § 16 Feuerschau

<sup>1</sup> Im Bereich der Feuerschau werden Gebühren nach Aufwand erhoben für:

- a) die Baukontrolle von Feuerungsanlagen,
- b) die Feuerschau von Fall zu Fall,
- c) die periodische Feuerschau.

Neu, bisher trug die Einwohnergemeinde Aarau diese Kosten im Umfang von rund 10'000 Franken pro Jahr selber, was aber nicht sachgerecht ist. Es sind derzeit Revisionsbestrebungen auf kantonaler Ebene im Gang (Änderung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz]). Soweit hieraus die Feuerschau entfällt oder liberalisiert wird, würden die entsprechenden kommunalen Bestimmungen obsolet.

Gebäude, in denen ein- oder angebaute Feuerungsanlagen erstellt, umgebaut oder geändert werden, sind zu kontrollieren (§ 6 Abs. 1 Brandschutzverordnung [BSV] vom 23. März 2005). Nach Bedarf ist im Einzelfall eine Feuerschau durchzuführen (§ 8 Abs. 1 BSV). Die Stadt Aarau hat mindestens alle zehn Jahre bei Bauten eine Feuerschau durchzuführen, um Brandschutzmängel feststellen und beseitigen zu können. Von der Pflicht ausgenommen sind Bauten, die durch den Kanton beaufsichtigt werden sowie Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleinbauten (vgl. § 12 Abs. 2 Brandschutzgesetz; § 8 Abs. 1 und 3 BSV).

Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 2 Abs. 2 VGebV. Er beträgt Fr. 90.-.



<p><sup>2</sup> Die Gebühren und Auslagen sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Feuerungsanlage zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren werden durch die von der Stadt beauftragte Feuerschauerin oder den von der Stadt beauftragten Feuerschauer in Rechnung gestellt.</p>	<p>Gebührenpflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die amtliche Handlung veranlasst. Der Störer ist polizeirechtlich verpflichtet, die Kosten für die Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands zu tragen. Als Störer gilt unter anderem, wer rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über die gefährdende Sache, vorliegend die Feuerungsanlage, hat. Rechtliche Herrschaft über eine Sache hat die Eigentümerin oder der Eigentümer. Tatsächliche Herrschaft über eine Sache hat etwa die Mieterin oder der Mieter. Letztere haben jedoch nur für den kleinen Unterhalt aufzukommen. Nicht mehr zum kleinen Unterhalt gilt alles, wozu, wie vorliegend, eine Fachperson herbeigezogen werden muss.</p> <p>Bleibt die Rechnung unbezahlt, wird der geschuldete Betrag verfügt. Der Rechtsweg richtet sich nach §§ 32 und 33.</p>
<p><b>2.2 Gebühren für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW</b></p>	
<p><b>§ 17</b> Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau sind durch die Anlagebetreiberinnen oder Anlagebetreiber zu tragen.</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5).</p>





<p><b>§ 18</b> Gebührenhöhe</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand beträgt Fr. 43.-.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenhöhe kostendeckend anzupassen, jedoch bis maximal Fr. 64.50.</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Oel- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5).</p>
<p><b>§ 19</b> Administration</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Administration anderen Personen oder Organisationen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr gemäss § 18 ist anlässlich der Kontrolle mittels Kauf einer durch das zugelassene Servicegewerbe zu lösenden Vignette voranzubzahlen.</p>	<p>Teilweise neu.</p> <p>Abs. 1 entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Oel- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017 (SRS 7.3-5).</p> <p>Für die Verpflichtung zum Kauf einer Vignette durch die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber fehlte bisher eine rechtliche Grundlage. Diese konnten daher nicht zur Begleichung der Gebühr auf dem bisher üblichen Vignettenweg verpflichtet werden. Für diese Zahlungsmodalität ist nun in Abs. 2 die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.</p>
<p><b>2.3 Einsatzkosten der Feuerwehr</b></p>	
<p><b>§ 20</b> Entschädigung für Hilfeleistung</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 1 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2). Die bisherigen Gebühren werden an die Teuerung seit 1997 angepasst (+ 10.8%) und auf ganze Zahlen gerundet.</p>



<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen:

1. Einsatz, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
2. Retablierung, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person: Fr. 28.- Grundgebühr je Einsatz

b) Fahrzeuge und Anhänger:

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t: Fr. 55.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 33.- Einsatzkosten je Stunde
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12t: Fr. 166.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 55.- Einsatzkosten je Stunde
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12t: Fr. 310.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
4. Autodrehleiter: Fr. 643.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.: Fr. 33.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde

c) Ausrüstung:

1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 17.- Grundgebühr je Einsatz
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 17.- Grundgebühr je Einsatz



<p>3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.: Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde</p> <p>4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch: Fr. 11.- Grundgebühr je Einsatz</p> <p><sup>2</sup> Abweichend von § 4 Abs. 4 sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.</p>	
<p><b>§ 21</b> Fehlalarme</p> <p><sup>1</sup> Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme wird je Ereignis eine Pauschale von Fr. 1'550.- in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal auftritt.</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 2 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2).</p>
<p><b>§ 22</b> Entschädigung von Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (wie Wachtdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 20 und 21 dieses Reglements. Für Einsätze im öffentlichen Interesse kann die Entschädigung angemessen reduziert werden.</p>	<p>Bisher. Entspricht der heutigen Bestimmung von § 3 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997 (SRS 5.3-2).</p>

## 2.4 Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen

### § 23

Übermässiger Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.

Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.2 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (SAR 651.200) sind besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von a) der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen, c) der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, d) der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands (Abs. 2). Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest. Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement. (Abs. 3).

Die Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei erfolgt anhand der abschliessenden Aufzählung der Aufgaben der Stadtpolizei im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.210; vgl. § 3 Abs. 1 lit. a PolG). Eine kommunale Aufgabe ist lediglich die Patrouille (§ 2 Abs. 1 lit. d PolD). Die Gemeinden sind für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuständig (§ 4 Abs. 2 lit. a PolG). Der Grundauftrag der Stadtpolizei wird durch Steuermittel finanziert. Müssen Polizistinnen und Polizisten von ihrem Grundauftrag infolge eines Anlasses abgezogen werden, sind deren Kosten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55 Abs. 1 lit. a PolG zu vergüten.

<p><sup>2</sup> Als übermässiger Aufwand gelten Einsätze, bei denen die eingesetzte Polizistin oder der eingesetzte Polizist nicht mehr für den Grundauftrag eingesetzt werden kann.</p>	<p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 3 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).</p> <p>Müssen Polizistinnen und Polizisten von ihrem Grundauftrag infolge eines Anlasses abgezogen werden, sind deren Kosten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu vergüten.</p>
<p><b>§ 24</b> Aufwand der Verkehrspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.</p>	<p>Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.3 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)</p> <p>Diese Bestimmung entspricht § 55 Abs. 1 lit. a PolG. Demnach sind besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands (Abs. 2). Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest. Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement. (Abs. 3).</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 3 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.—für eingesetzte Polizistinnen und Polizisten und Fr. 85.- für nebenamtliche Verkehrsdienstleistende (je inkl. Fahrzeugkosten).</p>



<p><b>§ 25</b> Kostenreduzierte und kostenbefreite Anlässe und Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Anlässen der Jugend- und Nachwuchsförderung kann der Stadtrat reduzierte Gebühren und Auslagen festlegen oder diese erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Veranstaltungen oder bei Anlässen, bei denen die Einwohnergemeinde als Veranstalterin auftritt, bei traditionellen Anlässen sowie bei Demonstrationen und Kundgebungen werden keine Gebühren und Auslagen verrechnet.</p>	<p>Neu</p> <p>Grundsätzlich sind die Vollkosten des Aufwands zu verrechnen (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1 PolG). Es erscheint aber angemessen, hiervon gewisse Ausnahmen zu machen. Bei Demonstrationen und Kundgebungen üben Private ihre gemäss EMRK, IPBPR, BV und KV gewährleisteten Grundrechte aus (Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, persönliche Freiheit etc.). Eine Kostenandrohung zulasten der Veranstalterin oder des Veranstalters könnte einen Einschüchterungseffekt zur Folge haben, so dass die Grundrechte wegen der potentiellen Kostenfolge nicht wahrgenommen werden (sog. chilling effect). Dies stellt einen grundsätzlich unzulässigen Eingriff in die Freiheitsrechte der Privaten dar. Erst wenn die Meinungsbildung in den Hintergrund der Demonstration oder der Kundgebung rückt, ist eine Kostenüberwälzung grundrechtlich unbedenklich.</p>
<p><b>§ 26</b> Abschleppen parkierter Fahrzeuge bei Anlässen</p> <p><sup>1</sup> Müssen Fahrzeuge im Rahmen eines Anlasses im Auftrag der Stadtpolizei verstellt oder abgeschleppt werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten des Abschleppdienstes zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden, ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kostenpflichtig.</p>	<p>Neu</p> <p>Aufgrund des Nummernschildes oder der Fahrzeugnummer kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter einfach ermittelt werden. Primär sollen die Kosten aber auf die Verursacherin oder den Verursacher überbunden werden, also jene Person, die das Fahrzeug an der entsprechenden Stelle abgestellt hat. Dafür ist die Mitwirkung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei der Feststellung des Sachverhalts notwendig (vgl. § 23 Abs. 1 VRPG). Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Störerin oder als Störer die Kosten zu tragen. Als sogenannter Zustandsstörer gilt jene Person, die rechtliche Herrschaft über die Sache hat, die Polizeigüter stört oder gefährdet.</p>



<b>2.5 Weiterer besonderer Aufwand und Zusatzdienstleistungen</b>	
<b>§ 27</b> Weiterer besonderer Aufwand der Stadtpolizei	Neu
<p><sup>1</sup> Für besondere Dienstleistungen der Stadtpolizei wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für die verkehrspolizeiliche Absicherung von Ausnahme- und Schwertransporten wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</p>	<p>Besondere polizeiliche Leistungen der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig (§ 55 Abs. 1 Satz 1 PolG). Gemäss Botschaft liegt ein besonderer Aufwand der Polizei vor bei einer aufwändigen Zustellung von amtlichen Dokumenten oder bei speziellen Rettungs- oder Sucheinsätzen. Der Begriff "besondere" bedeutet so viel wie "über das Normale hinausgehende". Dies kann beispielsweise bei einer aufwändigen Haus- oder Mietausweisung der Fall sein. Eine Haus- oder Mietausweisung, welche grundsätzlich ebenfalls zum polizeilichen Grundauftrag gehört (§ 4 Abs. 1 lit. h PolD) ist dann als aufwändig einzustufen, wenn die Mieterin oder der Mieter nicht freiwillig geht. Der Grundauftrag wird sicherlich dann verlassen, wenn es nicht mehr um eine verwaltungspolizeiliche Aufgabenerfüllung (vgl. § 4 PolD) geht, sondern der Einsatz sicherheitspolizeilicher Art wird (z.B. Schutz der Möbelpacker vor Übergriffen der Mieterin oder des Mieters). Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).</p> <p>Die Stadtpolizei ist zuständig für die Überwachung und Verkehrsregelung der Gemeindestrassen auf dem Gemeindegebiet (inner- und ausserorts) sowie die Kantonsstrassen innerorts (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b und c PolD). Der Ausnahme- und Schwertransport übersteigt die normale Überwachung und Verkehrsregelung, wodurch dies nicht mehr unter den Grundauftrag fällt und somit gebührenpflichtig ist. Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 1 VGebV. Er beträgt Fr. 105.- (inkl. Fahrzeugkosten).</p>



<sup>3</sup> Für Kontrollen und Massnahmen nach § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR werden Gebühren nach Aufwand erhoben, sofern die Kontrolle zu Beanstandungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) führt.

Gemäss § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR vollziehen die Gemeinden die Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz betreffend Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017). Der Bundesrat hat hierzu die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 beschlossen. Nach Art. 21 V-NISSG sind die Kantone (und via § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR wiederum die Gemeinden) Vollzugsorgane für die Ermittlung der Schallpegel. Auf Bundesebene wird dabei für Kontrollen nach NISSG, die zu keinen Beanstandungen führen, keine Gebühren erhoben (Art. 10 NISSG, Art. 26 Abs. 2 V-NISSG). Dies ist sachgerecht und soll auch auf Gemeindeebene so umgesetzt werden. Bei Kontrollmessungen mit festgestellten Widerhandlungen gegen die V-NISSG rechtfertigt es sich aber, dem Organisator sämtliche Kosten der Kontrollmessung sowie alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem kontrollierten Anlass mit Fr. 105.- pro Stunde und Person aufzuerlegen.

<sup>9)</sup> SR 814.71



**§ 28****Verkehrsunterricht an privaten Schulen**

<sup>1</sup> Für die Durchführung des Verkehrsunterrichts an privaten Kindergärten und Schulen durch die Stadtpolizei wird eine Gebühr zu Lasten des privaten Kindergartens oder der privaten Schule erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 150.- pro Lektion à 45 Minuten. Es werden keine zusätzlichen Auslagen in Rechnung gestellt.

Neu, bisherige Praxis.

Die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen sind verkehrspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 lit. g PolD). Der Botschaft lässt sich entnehmen, dass der Verkehrsunterricht Aufgabe der Schulträger, mithin der Gemeinden ist. Der durch Steuermittel finanzierte Grundauftrag des Verkehrsunterrichts bezieht sich somit nur auf Kindergärten und Schulen, bei denen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger ist. Verkehrsunterricht an privaten Kindergärten und Schulen stellen besondere polizeiliche Leistungen dar, die gebührenpflichtig sind (vgl. § 55 Abs. 1 PolG). Wie bisher werden die Kosten den privaten Trägern in Rechnung gestellt.

Der Stundenansatz der Polizistin oder des Polizisten wird beim Verkehrsunterricht höher angesetzt, als bei anderen polizeilichen Einsätzen (vgl. §§ 3 und 4 VGebV). Dieser Unterschied lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Polizistin oder der Polizist eine Zusatzausbildung abschliessen muss, um Verkehrsunterricht geben zu dürfen und beinhaltet neben der Unterrichtszeit, Lektionsvorbereitung, An- und Rückfahrt, Fahrzeug, Material sowie allfällige Nachbearbeitungen wie z.B. Nachprüfungen oder Auswertungen von Veloprüfungen. Es werden keine zusätzlichen Auslagen in Rechnung gestellt.



<p><b>§ 29</b> Einlagerung von Fahrzeugen</p> <p><sup>1</sup> Für Fahrzeuge, welche auf öffentlichem Grund sichergestellt werden, werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter für die Einlagerung folgende Kosten verrechnet:</p> <p>a) Fahrräder und Mofas: pauschal Fr. 30.-, b) Motorräder und Motorfahrzeuge: Fr. 10.- pro Tag, maximal Fr. 1'800.-.</p>	<p>Neu</p> <p>Insbesondere die Zweiradparkplätze um den Bahnhof sollen für jene Personen zugänglich sein, die das Angebot auch wirklich nutzen. Unbenutzte Fahrräder und Motorfahräder, welche die Beschränkung der Abstelldauer überschreiten, werden durch den Werkhof eingezogen und eingelagert. Mit den Fr. 30.-- wird der Aufwand für den Einzug, den Transport zum Werkhof, die Einlagerung und der administrative Aufwand bei Abholung abgedeckt.</p> <p>Auf öffentlichem Grund stehen gelassene oder entsorgte Motorräder oder Motorfahrzeuge werden abgeschleppt und im Werkhof eingelagert. Die Abklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers kann drei bis sechs Monate dauern. Als erster gebührenpflichtiger Tag gilt der Tag der Abschleppung, als letzter gebührenpflichtiger Tag, der Tag der Abholung.</p>
<p><b>§ 30</b> Fundbüro</p> <p><sup>1</sup> Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen werden abhängig vom Wiederbeschaffungswert Gebühren zwischen Fr. 5.- bis Fr. 50.- erhoben.</p>	<p>Neu</p> <p>Die Entgegennahme von Fundsachen ist im polizeilichen Grundauftrag enthalten (§ 4 Abs. 1 lit. b PolD). Darüber hinaus ist nach § 78 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 (SAR 210.300) die Gemeinde des Fundorts zur Auskündigung, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen zuständig (Art. 720 und 721 ZGB). Für die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit diesen Aufgaben, welche über die blosse Entgegennahme hinausgehen, fehlt bisher eine rechtliche Grundlage.</p>



<p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die Einzelheiten finden sich in § 4 Abs. 2 und 4 VGebV.</p>
<p><b>§ 31</b> Zusatzdienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Für Auskünfte und das Bereitstellen von Akten, für das Erstellen umfangreicher Bestätigungen und Kopien aus dem Archiv sowie für vergleichbare Sonderleistungen durch die einzelnen Abteilungen, welche einen Aufwand von mehr als einer halben Stunde erfordern, wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für das Erstellen von Scans oder Plankopien auf dem Kurvenschneider wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit einer Schuldbetrei- bung wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 - 3 werden nach Aufwand bemessen.</p>	<p>Neu, gemäss LUP-Auftrag 2.1 (Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017)</p> <p>Eine Zusatzdienstleistung liegt dann vor, wenn die Dienstleistung nicht in den Grundauftrag der Verwaltung fällt, welcher aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Gestützt auf § 40 Abs. 3 IDAG kann für aufwendigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten eine angemessene Gebühr verlangt werden. Ein Verfahren ist aufwendig gemäss § 40 Abs. 2 lit. a IDAG, wenn das öffentliche Organ durch das Verfahren insgesamt eine halbe Stunde und mehr beschäftigt wird (§ 22 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007).</p> <p>Für die Beanspruchung des Plotters sollen angemessene Gebühren erhoben werden. Diese Drucke dauern allerdings selten länger als eine halbe Stunde, weshalb sie nicht unter Abs. 1 aufgeführt werden. Die Bemessung des Zeitaufwands richtet sich nach § 4.</p> <p>Kosten sollen erhoben werden für Dienstleitungen auf ausdrücklichen Wunsch des Schuldners oder der Schuldnerin. Zu denken ist hier beispielsweise eine Löschung auf Ersuchen der Schuldnerin oder des Schuldners. Auch hierfür soll eine Gebühr erhoben werden, selbst wenn der Zeitaufwand weniger als eine halbe Stunde beträgt.</p> <p>Der Stundenansatz für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand findet sich in § 4 Abs. 3 VGebV. Er beträgt Fr. 85.-.</p>



<b>3. Verfahren und Rechtsschutz</b>	
<p><b>§ 32</b> Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Wird die Rechnung bestritten oder bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, erlässt der Stadtrat eine anfechtbare Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>Neu</p> <p>Eine Rechnung stellt aus rechtlicher Sicht einen Realakt dar. Bei Realakten ist der Rechtsschutz problematisch. Durch den Erlass einer Verfügung wird der Schuldnerin oder dem Schuldner der Beschwerdeweg geöffnet. Bei Nichtbezahlung der Rechnung wird der geschuldete Betrag verfügt. Dadurch verschafft sich die Stadt Aarau aus schuldbetreibungsrechtlicher Sicht einen definitiven Rechtsöffnungstitel (vgl. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. April 1889). Das heisst, wenn gegen eine allfällige Betreibung durch das Gemeindesteueramts Rechtsvorschlag erhoben würde, kann mittels der Verfügung die Stadt einfach und schnell ins Vollstreckungsverfahren übergehen.</p> <p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz.</p>
<p><b>§ 33</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Erklären Schuldnerinnen oder Schuldner, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p>Neu.</p> <p>Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz gemäss § 32 Abs. 2, so kann mit dieser Erklärung die Sache dennoch an den Stadtrat gezogen werden.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht § 50 Abs. 1 lit. b VRPG.</p>



<p><sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Stadtrates über die Einsatzkosten der Feuerwehr kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>8)</sup>.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 des Gebührenreglements für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997.</p>
<p><b>4. Schlussbestimmung</b></p>	
<p><b>§ 34</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Das neue Recht gilt unmittelbar für alle Sachverhalte und Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind. Die Anwendung des neuen Rechts ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein Verfahren ungebührlich lange verzögert wurde und ohne diese Verzögerung das alte Recht angewendet worden wäre.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p>Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1 Anhang 1; Gebührentarif (<i>geändert</i>)</p>	<p>Die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grunds bei Ausführung einer bewilligten Baute (bisher § 12 Abs. 1 des Gebührenreglements in Bausachen) wird infolge Aufhebung des Gebührenreglements in Bausachen in das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds verschoben. Die Gebühr beträgt unverändert 10 Rappen pro Tag und m<sup>2</sup>, mindestens Fr. 50.-.</p>



<b>III.</b>	
<b>1.</b> Der Erlass SRS 5.3-2 (Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGeBR.
<b>2.</b> Der Erlass SRS 7.1-4 (Gebührenreglement in Bausachen vom 23. Januar 2012) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGeBR.
<b>3.</b> Der Erlass SRS 7.3-5 (Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017) wird aufgehoben.	Umsetzung im neuen VGeBR.
<b>IV.</b>	
Das Reglement unter Ziff. I, die Änderungen unter Ziff. II sowie die Aufhebungen unter Ziff. III werden vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
Aarau, xx.xx.xxxx  Im Namen des Einwohnerrates  Der Präsident/Die Präsidentin  Der Protokollführer/Die Protokollführerin  Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx. Vom Stadtrat auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.	



## 6. Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
	<b>Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)</b>	
	<p><i>Der Stadtrat,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 30 Abs. 2 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom xx.xx.xxxx <sup>9)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Diese Verordnung stützt sich auf diejenigen Bestimmungen des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR), welche dem Stadtrat in bestimmten Bereichen eine Rechtssetzungskompetenz einräumen.</p>
	<b>I.</b>	
	<p><b>§ 1</b> Auslagen und Kanzleigebühr</p> <p><sup>1</sup> Bei Postversand können die Auslagen mit pauschal Fr. 5.- verrechnet werden (§ 6 Abs. 1 lit. a VGebR).</p> <p><sup>2</sup> Für die Erstellung von Fotokopien sind folgende Kanzleigebühren geschuldet:</p>	<p>Teilweise neu</p> <p>Zusätzlich zur Gebühr sind die Auslagen geschuldet (§ 4 Abs. 6 VGebR). Eine gewisse Pauschalisierung der Auslagen ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig.</p> <p>Bisher geregelt in § 11 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV) vom 26. Mai 2008. Thematisch sind die Kanzleigebühren aber bei den Verwaltungsgebühren anzusiedeln, weshalb eine Verschiebung (ohne inhaltliche Änderungen) erfolgt.</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
	a) pro Seite A4: Fr. -.20, b) pro Seite A4 farbig: Fr. 1., c) pro Seite A3: Fr. -.40, d) pro Seite A3 farbig: Fr. 2.-.	





Geltendes Recht	Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
	<p><b>§ 2</b> Gebühren in Bausachen</p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Gebühren in Bewilligungsverfahren und Zusatzdienstleistungen nach Aufwand (§§ 12 und 15 VGeBR) gilt ein Stundenansatz von Fr. 130.-.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung der Gebühren im Bereich der Feuerschau (§ 16 VGeBR) gilt ein Stundenansatz von Fr. 90.-.</p>	<p>Teilweise neu</p> <p>Gemäss § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührenreglements in Bausachen vom 23. Januar 2012, welches nun in das Verwaltungsgebührenreglement überführt wird, sind für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) mit dem Stundenansatz der Kategorie D nach dem jeweils aktuellen Stand massgebend (bisher Fr. 133.-). Die WEKO hat der KBOB per 1. Juli 2017 untersagt, weiterhin Empfehlungen zum maximalen Stundenansatz vorzugeben, weshalb dieser neu in der bisherigen Höhe direkt festgelegt wird.</p> <p>Der Stundenansatz der Feuerschauerin oder des Feuerschauers für Brandschutz- und Feuerpolizeiaufgaben soll aufgrund der Ausklammerung der Mehrwertsteuer (§ 7 VGeBR) von bisher Fr. 95.- inkl. MWSt. auf Fr. 90.- exkl. MWSt. geändert werden. Dies ergibt inklusive Mehrwertsteuer einen minim höheren Stundenansatz von Fr. 96.95. Dieser Ansatz gilt sowohl für Erstkontrollen sowie auch für Nachkontrollen. In der Gebühr sind sämtliche Aufwände inbegriffen, wie Auskünfte, Abklärungen, Hin- und Rückfahrt.</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 2. Dezember 2019	Erläuterungen
	<p><b>§ 3</b> Gebühren für den Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen (§ 23 VGebR) wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen (§ 24 VGebR) wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für eingesetzte Polizistinnen und Polizisten und Fr. 85.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für nebenamtliche Verkehrsdienstleistende berechnet.</p>	<p>Neu</p> <p>Bei den Fr. 105.- handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundenansatz einer Stadtpolizistin oder eines Stadtpolizisten inkl. Fahrzeugkosten (produktive Stunden plus Sozillasten Arbeitgeber plus Gemeinkostenzuschlag, vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 VGebR). Gemäss dem Kostendeckungsprinzip darf die Gebühr in etwa nur so hoch sein wie die effektiven Kosten, die dem Gemeinwesen entstanden sind. Eine Pauschalisierung bei der Gebührenbemessung ist zulässig. Der Kanton Aargau erhebt eine Gebühr von Fr. 120.- pro Stunde und Einsatzkraft.</p>



	<p><b>§ 4</b> Gebühren für weiteren besonderen Aufwand und Zusatzdienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Für weiteren besonderen Aufwand der der Stadtpolizei (§ 27 VGebR) wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen (§ 30 VGebR) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) unter Fr. 10.-: Fr. 0.-,</li><li>b) Fr. 10.- bis Fr. 50.-: Fr. 5.-,</li><li>c) Fr. 51.- bis Fr. 100.-: Fr. 10.-,</li><li>d) Fr. 101.- bis Fr. 300.-: Fr. 20.-,</li><li>e) Fr. 301.- bis Fr. 500.-: Fr. 30.-,</li><li>f) Fr. 501.- bis Fr. 1'000.-: Fr. 40.-,</li><li>g) über Fr. 1'000.-: Fr. 50.-.</li></ul> <p>Für Abklärungen von Mobiltelefonen (CCIS Anfrage) werden zusätzlich zu den Gebühren in Abs. 2 pauschal Fr. 5.- erhoben.</p>	<p>Neu</p> <p>Bei den Fr. 105.- handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundenansatz einer Stadtpolizistin oder eines Stadtpolizisten inkl. Fahrzeugkosten (produktive Stunden plus Soziallasten Arbeitgeber plus Gemeinkostenzuschlag, vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 VGebR). Eine Pauschalisierung des Gebührenansatzes wird mit Hinblick auf die Verwaltungsökonomie als zulässig erachtet.</p> <p>Die Gebühren richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert.</p>
--	--	---



	<p><sup>3</sup> Für Zusatzdienstleistungen (§ 31 VGEbR) wird eine Gebühr von Fr. 85.- pro Stunde erhoben.</p>	<p>Ein Ansatz von Fr. 85.- liegt im unteren Bereich des möglichen Rahmens zwischen Fr. 80.- bis Fr. 180.-. Dies erscheint für die in § 32 VGEbR aufgeführten Zusatzdienstleistungen und die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation (§ 4 Abs. 3 VGEbR) als angemessen.</p>
	<p><b>§ 5</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	



	<b>II.</b>	
	<b>1.</b> Der Erlass SRS 1.3-1 (Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV) vom 26. Mai 2008) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 11</b> Gebühr</p> <p><sup>1</sup> Für die Erstellung von Fotokopien sind folgende Gebühren zu verlangen:</p> <p>a) pro Seite A4: Fr. -.20</p> <p>b) pro Seite A4 farbig: Fr. 1.-</p> <p>c) pro Seite A3: Fr. -.40</p> <p>d) pro Seite A3 farbig: Fr. 2.-</p> <p><sup>2</sup> Für aufwändige Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten ist eine Gebühr von Fr. 10.- bis Fr. 200.- je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung zu verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Verfahren ist aufwändig, wenn es Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.</p>	<p><b>§ 11 Aufgehoben.</b></p>	<p>Überführung in § 6 Abs. 2 VGebR i.V.m. § 1 Abs. 2 VGebV sowie § 31 VGebR i.V.m. § 4 Abs. 3 VGebV.</p>



	<p><b>2.</b> Der Erlass SRS 1.7-20 (Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO) vom 9. Juli 2018) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 8</b> Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungen entscheiden über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 38 IDAG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Reglements über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 26. Mai 2008<sup>10)</sup>, soweit für den Zugang keine spezialgesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind.</p>	<p><sup>2</sup> Die Abteilungen stellen die Gebühren gemäss § 9 Abs. 1 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom xx.xx.xxxx<sup>11)</sup> in Rechnung und erlassen bei Bedarf eine anfechtbare Verfügung (§ 32 Abs. 1 VGebR). Sie können aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen (§ 11 Abs. 1 VGebR).</p>	<p>Ergänzung der Delegationsbestimmungen gemäss § 32 Abs. 1 und § 11 VGebR.</p>

<sup>10)</sup> SRS 1.3-1

<sup>11)</sup> SRS xxx





<p><b>§ 26</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die STAPO übt die folgenden Befugnisse aus:</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>STAPO</del><u>Abteilung Sicherheit</u> übt die folgenden Befugnisse aus:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Organisationsstruktur.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Verordnung unter Ziff. I tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, xx.xx.xxxx</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p>	